

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 29. April 2010

## Massnahmen gegen Strassenrowdys

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2010

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. April 2010 nach möglichen Massnahmen gegen die in der Stadt Wil festzustellenden Belästigungen durch laute und aggressive Fahrweise.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Fahrzeugführer, die durch aggressives bzw. zu schnelles Fahren den Verkehr gefährden und Anwohner belästigen, beschäftigen die Polizei schweizweit. Unter dem Titel «Via sicura» hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zusammen mit verschiedenen Fachorganisationen und Vertretern von Kantonen und Gemeinden ein Programm zur Strassenverkehrssicherheit erarbeitet. Dieses umfasst rund 60 Massnahmen, die eine allgemeine Verbesserung der Sicherheit auf der Strasse bewirken sollen. Es sollen nur gut ausgebildete und fahrfähige Menschen in sicheren Fahrzeugen auf sicheren Strassen verkehren. Um dies zu erreichen, gilt es, die Strasseninfrastruktur und das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden positiv zu beeinflussen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Kantonspolizei unterstützt die von Strassenrowdytum besonders betroffenen Gemeinden bereits heute umfassend. Sie berät sie und definiert geeignete Massnahmen. Den grössten Nutzen versprechen bauliche Massnahmen. Eine gut konzipierte Strasse kann die Verkehrsteilnehmenden dazu bringen, besser auf die anderen Strassenbenützer zu achten und an spezifischen Stellen wie Knoten, Fussgängerstreifen, Veloübergängen usw. die Geschwindigkeit anzupassen. Die Polizei wirkt deshalb bei Neubauten und Strassensanierungen auf eine entsprechende Bau- und Gestaltungsweise hin. Soweit es um Gemeindestrassen geht, fallen die Kosten allerdings bei den Gemeinden an. So werden aus finanziellen Gründen bisweilen nicht diejenigen Varianten umgesetzt, die am meisten Erfolg versprechen würden.

Das Problem der Autorowdys zeigt sich derzeit in Wil – wie auch in anderen Zentren – akzentuierter als in ländlichen Gegenden. Die Kantonspolizei steht mit den zuständigen Behörden, aber auch mit der in dieser Sache aktiven IG-Strassenlärm, in Kontakt. Die Beamten der Station, die Mobile Polizei Oberbüren und der Technische Verkehrszug haben die Verkehrskontrollen intensiviert. Es wurde vermehrt überwacht und interveniert. Personelle Ressourcen stehen auf Seiten der Polizei jedoch nur beschränkt zur Verfügung. Im Vergleich mit ähnlichen Gemeinden wurden in Wil überdurchschnittlich viele Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt, was zu Verzeigungen und auch Stilllegungen von Fahrzeugen führte. Die Verzeigungsquote bei den Geschwindigkeitskontrollen war allerdings nicht auffällig.

Autorowdys kundschaften die vorgesehene Strecke oft vorgängig aus. Nur wenn praktisch sicher ist, dass keine Polizei im fraglichen Gebiet ist, wird die laute, aggressive, belästigende und gefährdende Fahrt ausgeführt. Solche Fahrten können nur durch gezielte, flexible Polizeikontrollen geahndet werden. Dabei verspricht die Geschwindigkeitsmessung mittels Laser am meisten Erfolg. Die Kontrolltätigkeit und sichtbare Präsenz kann in Wil allenfalls durch den vermehrten Einbezug der Stadtpolizei Wil noch optimiert werden.

Es ist beabsichtigt, den Einsatz der Kantonspolizei für die besonders betroffenen Gemeinden weiterzuführen und je nach anderweitiger Belastung und Personalsituation – zusammen mit der örtlichen Polizei – die Kontrolltätigkeit noch zu intensivieren und die Präsenz zu optimieren.

2. Die Rechtsgrundlagen für die Ahndung des Autorowdytums sind ausreichend. Da das Strassenverkehrsrecht abschliessend auf Bundesebene geregelt ist, besteht ohnehin kein Raum für eine Anpassung des Polizeigesetzes.

Es können verschiedene Straftatbestände des eidgenössischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) und des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (insbesondere Art. 90 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG] in Verbindung mit Art. 42 SVG und Art. 33 der Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]) zur Anwendung gelangen. Die Staatsanwaltschaft hat in einem Schwerpunktprogramm die Massnahmen gegen Strassenrowdies verschärft. Einerseits werden bei bewusster grober Fahrlässigkeit im Strassenverkehr vermehrt Zwangsmassnahmen (Festnahmen, Haftanträge, Gefährlichkeitsbegutachtungen) angeordnet. Andererseits wird der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch mit dem Antrag auf Ausfällung hoher Strafen begegnet; die Gerichte haben diese härtere Gangart in den letzten Jahren grösstenteils übernommen.

Bei festgestellten Verkehrsdelikten kann die Strafverfolgungsbehörde zudem das fragliche Fahrzeug beschlagnahmen, falls dessen Einziehung in Frage kommt. Nach erfolgter Mitteilung an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt drohen Fehlbaren sodann administrative Massnahmen, die von einer Verwarnung bis zu einem (je nach Vorbelastung) mehrmonatigen Führerausweisentzug gehen können. Unter Umständen kann auch Anlass für eine verkehrspsychologische Eignungsabklärung bestehen.